Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

August

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Großherzoglich Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 10ten August 1833.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen für die Dauer der gegenwärtigen Budgetsperiode wie folgt:

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Vom 1sten Juni d. J. an wird es der Wahl der accispflichtigen Metzger überlassen, ob sie die Fleischaccise

1) wie bisher, nemlich beim großen Schlachtvieh: Ochsen, Farren, Kühen und Rindern nach dem Gewicht, und bei Kälbern nach der Stückzahl; oder
2) nur nach der Stückzahl der geschlachteten Thiere; oder
3) durch Aversalbeträge,

unter Beobachtung der folgenden näheren Bestimmungen entrichten wollen.

Art. 2.

1) In jeder Gemeinde kann für die Metzger nur eine dieser drei Erhebungsweisen bestehen.
2) Eine Mehrheit von zwei Drittheilen der darin ansäßigen, das Gewerbe treibenden Metzger entscheidet, welche.

   Metzger, welche später ihr Gewerbe eröffnen, sind an die Entscheidung dieser Mehrheit gebunden.
3) Ergibt sich weder für die zweite, noch für die dritte Erhebungsweise eine Mehrheit von zwei Drittheilen, so hat es bei der bisherigen nach dem Gewicht sein Bewenden.
4) Entscheidet sich die Mehr eit für die Entrichtung der Accise nach der Stückzahl, oder durch Aversen, so muß die gewählte Erhebungsweise bis zum Schluß des Finanzjahrs jedenfalls unverändert fortgesetzt werden.

Art. 3.

Steuerpflichtige, welche keine Metzger sind, und für ihren eigenen Hausbedarf schlachten, haben überall die Accise nach dem Gewicht zu entrichten, und sich nach den im Abschnitt II. gegebenen Bestimmungen zu achten.

Art. 4.

Von allem aus dem Auslande eingehenden Fleisch von solchen Thieren, welche im Art. 1. bezeichnet sind, es mag frisch, geräuchert oder gesalzen seyn, und von allen aus dem Auslande eingehenden Fleischwaaren, worunter Würste und ähnliche aus gehacktem Fleisch bestehende Waaren der Wurstmacher verstanden werden, ist die Accise mit $1\frac{1}{4}$ Kreuzer vom Pfund an der betreffenden Eingangszollstation zu entrichten, bei Vermeidung der auf die Unterschlagung des Eingangszolls geordneten Strafen.

II. Abschnitt.

Entrichtung der Accise nach dem Gewicht beim großen Schlachtvieh und nach der Stückzahl bei Kälbern.

Art. 5.

1) Die Accise ist nach folgendem Tarif zu entrichten:

für 1 Pfund des Gewichts eines Ochsen . . .	$\frac{3}{4}$ Kreuzer.
für 1 Pfund des Gewichts eines Rindes . . .	$\frac{5}{8}$ Kreuzer.
für 1 Pfund des Gewichts eines Farren oder einer Kuh	$\frac{1}{2}$ Kreuzer.
für ein Kalb	30 Kreuzer.

2) Zu Bestimmung des Gewichts wird das Vieh in seinen vier Vierteln gewogen. Der Kopf, die Füße, das Eingeweide, das Unschlitt und die Haut sind der Accise nicht unterworfen.

3) Ein Ochse unter 400 Pfund wird wie ein Rind, ein Rind von 400 Pfund und darüber wie ein Ochse veraccist.

4) Frei von der Accise ist:

a) das Fleisch von Schlachtvieh, das wegen einer äußerlich erkennbaren Beschädigung oder wegen Erkrankung sogleich geschlachtet werden muß, insofern der Eigenthümer kein Metzger ist, und

b) von Schlachtvieh, das wegen Krankheit geschlachtet werden muß und dessen Fleisch von der Polizeibehörde für ungenießbar erklärt wird.

Art. 6.

1) Das Abwägen des Schlachtviehes geschieht durch einen verpflichteten Waagmeister in Beiseyn des Eigenthümers auf der öffentlichen Fleischwaage des Wohnorts desselben gegen die im Art. 9. bestimmte Gebühr.

Der Waagmeister hat dem Eigenthümer einen Waagschein zu ertheilen.

2) Wo keine öffentliche Waage besteht, ist es der Steuerverwaltung überlassen, die Abwägung auf einer Privatwaage gegen die gesetzliche Gebühr bewirken zu lassen.

Art. 7.

1) Wenn großes Vieh, welches nach dem Gewicht zu versteuern ist, geschlachtet worden, so muß der Eigenthümer davon dem Accisor, unter Aushändigung des Waagscheins, die Anzeige machen, und die Accise bezahlen.

2) Er darf keines der vier Viertel anhauen, ehe die Accise bezahlt ist, und hat sich über die Erfüllung dieser Verbindlichkeit auf Erfordern der Steuerverwaltung durch Vorzeigung der Accisquittung auszuweisen.

3) In Orten, wo sich öffentliche, unter Aufsicht der Steuerverwaltung stehende Waagen befinden, darf der Metzger das Fleisch anhauen, sobald er mit einem ordentlichen Waagschein versehen ist; er muß aber noch am nemlichen Tag die Accise, und zwar vor Mittag 12 Uhr, wenn er das Fleisch Vormittags angehauen, vor Abends 6 Uhr, wenn er das Fleisch Nachmittags angehauen hat, entrichten.

4) Von Kälbern ist die Accise vor der Schlachtung zu entrichten. Der Accispflichtige hat sich über die Erfüllung dieser Verbindlichkeit auf Erfordern der Steuerverwaltung durch die Accisquittung auszuweisen.

Art. 8.

1) Wer von großem Vieh eines der vier Viertel anhaut oder ein Kalb schlachtet, ohne vorher die gesetzliche Accise bezahlt zu haben, ist im ersten Fall mit dem vierfachen, im zweiten mit dem achtfachen, im dritten oder in jedem weitern Fall mit dem zwölffachen Betrag der gesetzlichen Accise zu bestrafen und zu Nachtragung der gesetzlichen Accise anzuhalten.

Straffälle, die unter der früheren Gesetzgebung bereits vorgekommen sind, werden bei Bestimmung dieser Strafe mitgezählt.

2) In dem im Satz 3. des vorhergegangenen Artikels erwähnten Ausnahmsfall tritt diese Strafe nur dann ein, wenn die Abwägung nicht Statt gefunden hat.

Die Nichtentrichtung der Accise in der gesetzlichen Zeit ist mit einer Warnungsstrafe von 1 fl. 30 kr. für jeden Fall zu ahnden.

Art. 9.

Diejenigen Gemeinden, welche das Abwägen des Viehes auf öffentlichen, unter Aufsicht der Steuerverwaltung stehenden Waagen besorgen lassen, haben für die Kosten,

welche mit der Stellung des Lokals, der Anschaffung und Unterhaltung der Waage und der Bezahlung des Waagmeisters verbunden sind, von jedem Gulden der Accise, welche von dem abgewogenen Fleisch entrichtet werden muß, sechs Kreuzer Waaggebühr zu beziehen, welche der Eigenthümer des Viehes zu bezahlen hat.

III. Abschnitt.

Entrichtung der Accise nach der Stückzahl der geschlachteten Thiere.

Art. 10.

1) Die Accise nach dem Stück beträgt ohne Rücksicht auf das Gewicht:

von einem Ochsen	6 fl. 25 kr.
von einem Rind, Farren oder einer Kuh . . .	2 fl. 20 kr.
von einem Kalb	30 kr.

2 a) Ein Ochse unter 400 Pfund wird wie ein Rind, ein Rind von 400 Pfund und darüber wie ein Ochse veraccist.

b) Im Fall hiernach Zweifel über das Gewicht eines Thieres entstehen, hat der Fleischbeschauer des Orts darüber zu entscheiden.

c) Glaubt sich der accispflichtige Metzger bei dessen Entscheidung nicht beruhigen zu können, so ist die Abwägung in Gegenwart des Metzgers, des Accisors und des Fleischbeschauers vorzunehmen. Die Waaggebühren sind von der Steuerkasse zu tragen, wenn das Thier unter 400 Pfund wiegt, andernfalls von dem Accispflichtigen.

Der Kopf, die Füße, das Eingeweide, das Unschlitt und die Haut kommen bei der Gewichtsbestimmung nicht in Anschlag.

d) Als Kälber sind nur die sogenannten Milchkälber zu veraccisen.

3) Frei von der Accise ist das Schlachtvieh, welches wegen Krankheit geschlachtet werden muß, wenn dessen Fleisch von der Polizeibehörde für ungenießbar erklärt wird.

Art. 11.

1) Der Metzger, welcher ein im vorhergehenden Artikel erwähntes Thier schlachten will, ist schuldig, dieses vor dem Schlachten unter Angabe der Gattung desselben und des Tags, an dem die Schlachtung geschehen soll, dem Accisor anzuzeigen, und die gesetzliche Accise zu entrichten.

2) Er hat sich über die Erfüllung dieser Verbindlichkeit auf Erfordern der Steuerverwaltung durch die Accisquittung auszuweisen.

3) Diese ist nur für den Tag gültig, auf welchen das Schlachten darin angegeben ist. Kann die Schlachtung an dem in der Accisquittung bemerkten Tag nicht eintreten, so muß der Eigenthümer des Viehes dieses noch vor Ablauf desselben dem Accisor anzeigen und den Tag, an welchem nunmehr die Schlachtung erfolgen soll, angeben, welchen der Accisor nachträglich auf der Accisquittung zu bemerken hat.

Art. 12.

1) Der Metzger, welcher ein Stück Vieh schlachtet, ohne vorher die gesetzliche Accise bezahlt zu haben, ist im ersten Fall mit dem vierfachen, im zweiten mit dem achtfachen, im dritten oder in jedem weitern Fall mit dem zwölffachen Betrag der gesetzlichen Accise zu bestrafen, und zu Nachtragung der gesetzlichen Accise anzuhalten.

Straffälle, die unter der frühern Gesetzgebung bereits vorgekommen sind, werden bei Bestimmung dieser Strafe mitgezählt.

2) Der Metzger, welcher auf einen ungültigen Accisschein schlachtet, ist, im Fall eine Unterschlagung der Accise nicht bewiesen werden kann, jedenfalls mit der Strafe des doppelten Accisbetrags zu belegen.

IV. Abschnitt.

Accis-Aversen.

Art. 13.

Entscheidet sich die Mehrheit der accispflichtigen Metzger einer Gemeinde (Art. 2.) für die Entrichtung der Fleischaccise in Aversen, so wird statt der Accise, welche die einzelnen Metzger dieser Gemeinde von Ochsen, Rindern, Farren, Kühen und Kälbern, die sie schlachten, in vorkommenden Fällen zu erlegen hätten, für Alle ein gemeinschaftliches Aversum durch die Steuerverwaltung festgesetzt.

Art. 14.

Zum Behufe der Ausmittelung des Aversums wird

1) der Betrag der Accise, welchen sämmtliche Metzger der Gemeinde nach dem Durchschnitt der Steuerjahre 1830 und 1831. nach Abzug der Abgabe von Schweinen, Lämmern und Schaafen jährlich entrichtet haben;

2) der Durchschnitt der Bevölkerung des Orts nach dem im Spätjahr 1829 und 1830. aufgenommenen Stande;

3) Die Bevölkerung nach dem im Spätjahr 1831 aufgenommenen Stande, erhoben, sofort

4) der Bruttobetrag des Aversums also festgesetzt, daß es sich zur Bevölkerung nach Ziffer 3. verhält, wie der Accisbetrag nach Ziffer 1. zur Bevölkerung nach Ziffer 2. Von der Summe, welche sich hiernach herausstellt, werden

5) die Itemgebühren der Obereinnehmer und Accisoren in gleicher Weise, wie die Einnahme berechnet, abgezogen, und

6) der Rest als Accisaversum in Ansatz gebracht.

Art. 15.

Die Vertheilung der Aversalsumme auf die einzelnen Metzger der Gemeinde bleibt diesen selbst überlassen.

Finden sich Einzelne durch die Vertheilung beschwert, so ist diese auf Kosten der Aversalgesellschaft durch drei unbefangene vom Bezirksamt zu ernennende und zu beeidigende Schätzer endgültig vorzunehmen.

Art. 16.

1) Die Aversalsumme muß in Monat-Raten vorausbezahlt werden.

2) Jede Aversalgesellschaft wählt einen Vorstand, der die Raten der Theilnehmer erhebt, und die zeitige Ablieferung der Aversalsumme besorgt. Dieser Vorstand soll, nach dem Ermessen der Steuerverwaltung, aus einem bis höchstens drei Theilnehmern bestehen, und muß von der Obereinnehmerei des Bezirks anerkannt seyn. Die Mitglieder desselben haften der Steuerverwaltung für den ganzen Aversalbetrag sammtverbindlich, und können hierauf, nach fruchtloser Mahnung, durch sie gepfändet werden.

3) Ist diese Maaßregel für eine Monats-Rate nothwendig geworden, so hat die Steuerverwaltung das Recht, die Veraccisung nach dem Gewicht im betreffenden Ort allgemein einzuführen, und die Aversalgesellschaft ist verbunden, der Steuerkasse den Ausfall zu vergüten, der aus der Detail-Erhebung von den Mitgliedern derselben gegen das Aversum im Laufe des Steuerjahrs hervorgeht.

Art. 17.

Metzger aus Aversalbezirken dürfen kein Fleisch an Metzger solcher Orte abgeben, welche die Accise nach Stück oder Gewicht entrichten. Im Fall einer Zuwiderhandlung tritt sowohl für den abgebenden als für den übernehmenden Metzger eine Strafe ein, die dem zweifachen Betrag der nach dem Gewicht zu bemessenden Abgabe gleichkömmt.

Unser Finanzministerium ist mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 13ten Juli 1833.

Leopold.

von Böckh.

Auf höchsten Befehl Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Die großherzogliche Steuer-Direction wird beauftragt, vorstehendes Gesetz, nach der landesherrlichen Verordnung vom 26sten Mai 1832. zu dem gleichlautenden provisorischen Gesetz vom nemlichen Jahr, zu vollziehen.

Carlsruhe den 20sten Juli 1833.

Finanzministerium.
von Böckh.

Vdt. Kühlenthal.

Bekanntmachung.

Den Vermögensstand der Militär-Wittwen-Casse im Rechnungsjahr 18$\frac{11}{12}$. betreffend.

In Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 3ten Januar 1832. Regierungsblatt Nro. XVIII., wird in der Anlage eine Uebersicht des Vermögensstandes der Militär-Wittwen-Casse beider Abtheilungen, und ihrer Einnahmen und Ausgaben für das Rechnungsjahr 18$\frac{31}{12}$. hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe den 8ten Juli 1833.

Kriegsministerium.
v. Schäffer.

Vdt. Schmiz.

Bekanntmachung.

Die Aussteuer eines in das weibliche Lehrinstitut zu Baden, in das der Ursulinerinnen zu Freiburg, oder in das Lehrinstitut zu Rastatt als künftige Lehrfrau aufzunehmenden mittellosen Mädchens betreffend.

Zufolge höchster Staatsministerial-Entschließung vom 20. März l. J. Nro. 725. soll der durch den §. 3. der Stiftungsurkunde der höchstseligen Frau Markgräfin Maria Viktoria von Baden-Baden, vom 15ten Sept. 1778. zur Aussteuer eines in die ehevorigen Frauenklöster zu Baden oder Altbreisach als künftige Lehrfrau eintretenden mittellosen Mädchens bestimmte vierjährige Stiftungsgenuß von jährlich 280 fl. zwischen dem weiblichen Lehrinstitut zu Baden, und jenem der Ursulinerinnen zu Freiburg, Namens seiner Filialinstitute in Breisach und Rastatt, in der Art wechseln, daß die Reihe das einemal Baden, das anderemal Freiburg und Rastatt trifft, letztere zwei aber wieder unter sich zu wechseln haben. Sollte sich bei einer Erledigung kein geeignetes Subjekt um die Aufnahme in eines der genannten Institute melden, so fällt der Stiftungsgenuß, jedoch nur für zwei Jahre, substitutionsweise dem Schullehrerseminar in Rastatt zu, um zu Stipendien für Schulpräparanden unter vorzüglicher Berücksichtigung der in den ehemals Baden-Badischen Landen gebürtigen Subjekte verwendet zu werden.

Diejenigen Mädchen, welche sich nun um den, vom 23sten April l. J. an erledigten Stiftungsgenuß, d. i. um die Aufnahme in eines der gedachten Institute zur Ausbildung und Aufnahme als Lehrfrauen bewerben wollen, haben sich bei dem betreffenden landesherrlichen Instituts-Commissär, nämlich dem Oberamtmann Mahler zu Baden, Obervogt Wetzel zu Freiburg und Regierungsrath Gall zu Rastatt, unter Vorlage ihrer Geburts-, Fähigkeits-, Sitten- und Vermögens-Zeugnisse binnen 6 Wochen zu melden.

Militär-Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

am 9ten Juli 1833.: den SecondLieutenant Haug vom 4ten InfanterieRegiment zum PremierLieutenant, und

die Portepee-Fähnriche Keller und Fischer vom 1ten InfanterieRegiment zu SecondLieutenants zu ernennen, den Ersten unter Versetzung zum 3ten, den Zweiten unter Versetzung zum Leib-InfanterieRegiment.

Gestorben ist:

den 1ten Juli d. J. der PremierLieutenant und Regiments-Adjutant im 3ten Infanterie-Regiment Bommer in Rastatt.

Civil-Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben sich gnädigst bewogen gefunden:

den Pfarrer Steinröder zu Iffezheim, Oberamts Rastatt, seiner Bitte gemäß in den Pensionsstand zu versetzen, und

dem Pfarrer Johann Baptist Riesterer in Hofsgrund die erledigte Pfarrei Rückenbach, Amts Säckingen, zu übertragen.

Durch Beschluß des Justizministeriums vom 26sten Juli d. J. wurde dem Rechtspraktikanten Carl Wedekind zu Mannheim das Recht zu Verfassung gerichtlicher Schriften ertheilt.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Durch den Tod des Pfarrers Johann Baptist Chorherr ist die den Konkursgesetzen unterliegende Pfarrei Schwörstetten, Amts Säckingen, mit einem beiläufigen Einkommen von 1000 fl. in Geld, Naturalien und Güterertrag erledigt worden.

Die den Konkursgesetzen unterliegende katholische Pfarrei Hofsgrund, Landamts Freiburg, soll wieder besetzt werden.

Diejenigen, welche sich um die eine oder andere der obengenannten beiden Pfarreien bewerben wollen, haben sich in Gemäßheit der Verordnung im Regierungsblatt Nro. 38. vom Jahr 1810. sowohl bei der Regierung des Oberrhein-Kreises, als bei dem erzbischöflichen Ordinariat zu melden.

(Hierzu als Beilage: Uebersicht des Standes der Großherzogl. Badischen Militär-Wittwen-Casse ꝛc.)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage

zum Staats- und Regierungs-Blatt vom Jahr 1833.

Uebersicht des Standes der Großherzoglich Badischen Militär-Wittwen-Casse vom 1sten Juni 1831 bis dahin 1832.

I. Abtheilung.

Einnahme.

	fl.	kr.
Kassenvorrath vom vorigen Rechnungsjahr	8,477	21
Beiträge der Mitglieder	7,851	48¾
Promotions-Abgaben	1,854	14
Patent-Taxen	779	18
Von ältern Desertions-Gebühren-Resten	24	20½
Rückständige Abschieds-Taxen	3	—
Capital-Zinse	35,087	8
Abgelöste Capitalien	21,575	58
Von und für andere Cassen, als Classensteuer u. s. w.	103	—
Summa	75,756	8¼

Die Zahl der contribuirenden Mitglieder war am Schluß des Rechnungsjahrs $\frac{1831}{1832}$ . . . 489.

$\frac{1830}{1831}$ aber betrug dieselbe 507.

Also Verminderung . 18.

I. Abtheilung.

Ausgabe.

			fl.	kr.
Wittwen- und Waisen-Gehalte			32,619	2
Angelegte Capitalien			27,400	—
Besoldungen			1,652	30
Bureau-Kosten, als:				
Hauszins	fl. 62	kr. 30		
Einfeuerungs-, Zimmerreinigungs-Kosten und für Lichter	43	11		
für angeschaffte Inventarienstücke und deren Unterhaltung	1	55½		
für Schreibmaterialien	31	6½		
für Impressen und öffentliche Blätter	31	26		
Buchbinderlohn	7	—		
Schreibgebühren	2	—		
Insertionsgebühren und Gerichtskosten	2	54		
Porto	—	29½		
verschiedene Bureaukosten	1	28½		
			184	1
Abgegangen und nachgelassen			2	31½
Ersatzposten			345	24
Von und an andere Cassen, als Classensteuer u. s. w.			102	50
Summa			62,306	18½

Activ-Remanet . 13,449 fl. 49¾ kr.

Und liegt das Verzeichniß der bezahlten Wittwen- und Waisen-Benefizien sub Lit. A. bei, wozu noch bemerkt wird, daß höchster Verordnung vom Jahr 1809 gemäß, das Benefizium in 20 fl. vom Gulden Beitrag eines verstorbenen Mitgliedes besteht.

II. Abtheilung.

Einnahme.

	fl.	kr.
Cassenvorrath	6,249	49
Beiträge von Mitgliedern	65	46½
Von ältern Desertions-Gebührenresten	24	20½
Rückständige Abschiedstaxen	3	—
Verfallene Einstands-Cautionen	435	—
Capitalzinse	24,517	1
Abgelöste Capitalien	9,423	58
Summa	40,718	54¼

II. Abtheilung.

Ausgabe.			fl.	kr.
Wittwen- und Waisengehalte			9,220	12½
Angelegte Capitalien			28,000	—
Besoldungen			1,602	30
Bureaukosten, als:	fl.	kr.		
Hauszins	62	30		
Einfeuerungs-, Zimmerreinigungskosten und für Lichter	43	11		
für angeschaffte Inventarienstücke und deren Unterhaltung	1	55½		
für Schreibmaterialien	31	6½		
für Impressen und öffentliche Blätter	32	56		
Buchbinderlohn	9	24		
Schreibgebühren	2	—		
Insertionsgebühren und Gerichtskosten	1	56		
Porto	—	29½		
verschiedene Bureaukosten	1	28½		
			186	57
Abgegangen und Nachgelassen			2	31½
Ersatzposten			5	12
Summa			39,017	23

Activ-Remanet . 1701 fl. 31¾ kr.

Die Wittwen- und Waisen-Benefizien dieser Abtheilung sind sub Lit. B. verzeichnet, und erhalten statutenmäßig die Wittwen und Waisen:

a) eines Feldwebels, Wachtmeisters, Kapellmeisters, Regimentstambours, Stabstrompeters, Zeug-, Montur-, Kasernen- und Lazarethdieners, monatlich 5 fl. 30 kr. oder jährlich . . . 66 fl.

b) eines Sergeanten, Fouriers, Gefangenwärters, Hautboisten und Bataillonstambours, monatlich 4 fl. 30 kr. oder jährlich . . . 54 fl.

c) eines Corporals, Corporalfouriers und Profosen, monatlich 3 fl. 30 kr. oder jährlich . 42 fl.

d) eines Gefreiten, Patrouillenführers, Schützen, Trompeters und Soldaten, monatlich 3 fl. oder jährlich . . . , . 36 fl.

Die Wittwen und Waisen der beitragenden Individuen aber 20 fl. jährlich von jedem Gulden Beitrag.

Vermögens-Stand.

I. Abtheilung.

	fl.	kr.	fl.	kr.
Capitalien:				
zu 5 °/₀	77,521	4		
zu 4½ °/₀	168,454	—		
zu 4 °/₀	595,900	—		
unverzinslich	432	26		
			842,307	30
Ausstände			4,149	55½
Activ-Remanet oder Cassenvorrath			13,449	49¼
Zusammen .			859,907	15¼
bievon gehet:				
unbezahltes Wittwengehalt mit			123	19
bleibt Summa .			859,783	56¼
Am Schluß des Rechnungsjahrs $\frac{1830}{1831}$ betrug das Vermögen dieser Abtheilung nur			848,444	43½
Dasselbe hat sich also im Rechnungsjahr $\frac{1831}{1832}$ vermehrt um .			11,339	12¾

II. Abtheilung.

	fl.	kr.		
Capitalien				
zu 5 °/₀	62,323	41		
zu 4½ °/₀	97,250	—		
zu 4 °/₀	462,500	—		
			622,073	41
Ausstände			3,063	55½
Activ-Remanet oder Cassenvorrath			1,701	31¼
Zusammen .			626,839	8¼
Am Schluß des Rechnungsjahrs $\frac{1830}{1831}$ betrug das Vermögen der zweiten Abtheilung nur			611,919	35½
Dasselbe hat demnach im Rechnungsjahr $\frac{1831}{1832}$ zugenommen um .			14,919	32¾

Vermögens-Stand.

Zusammenstellung.

	fl.	kr.	fl.	kr.
Am 31. Mai 1832 betrug also:				
das Vermögen der 1ten Abtheilung .	859,783	56¼		
" " " 2ten " . .	626,839	8¼		
			1,486,623	4½
Am 31. Mai 1831 aber hat das gesammte Vermögen nur betragen			1,460,364	19
Somit die Vermehrung des Vermögens beider Abtheilungen im Rechnungsjahr $\frac{1831}{1832}$			26,258	45½
Die Wittwen- und Waisenbenefizien beliefen sich am Schluß des Rechnungsjahrs $\frac{1831}{1832}$:				
a) bei der 1ten Abtheilung auf jährliche . . .			33,527	—
b) " " 2ten " " " . . .			8,481	—
Zusammen auf .			42,008	—
$\frac{1830}{1831}$ betrugen diese nur			41,537	—
Mehrbetrag derselben $\frac{1831}{1832}$			471	—

Es waren nemlich an Benefiziaten vorhanden:

a. bei der 1ten Abtheilung:

									fl.	kr.
	77	Wittwen-	u. 8	Waisenparthien,	zusammen	85	mit	jährlichen	33,527	—
fernd:	77	—	7	—	—	84	—	—	32 798	—
Vermehrung:	—	—	1	—	—	1	—	—	729	—

b. bei der 2ten Abtheilung:

	31	Wittwen-	u. 4	Waisenparthien,	zusammen	35 à 66 fl.	jährlich		2,310	—
	37	—	—	—	—	37 à 54 fl.	—		1,998	—
	26	—	2	—	—	28 à 42 fl.	—		1,176	—
	82	—	1	—	—	83 à 36 fl.	—		2,988	
übernommen:	1	—	—	—	—	1 à 9 fl.	—		9	—
zusammen:	177	—	7	—	—	184	—		8,481	—
fernd:	181	—	8	—	—	189	—		8,739	—
Verminderung:	4	—	1	—	—	5	—		258	—

Lit. A.

Militär-Wittwen-Casse.

I. Abtheilung.

Verzeichniß

der im Rechnungsjahr $\frac{1831}{1832}$ bezahlten Wittwen- und Waisen-Gehalte.

Jährlicher Beitrag des Mannes oder Vaters. fl.	kr.		Quartaliter. fl.	kr.	Jährlich. fl.	kr.
45	—	Ihre Königliche Hoheit die verwittwete Frau Großherzogin Stephanie in Mannheim . . .	225	—	900	—
		Note. Ihre Königliche Hoheit beziehen dieses Wittwengehalt nicht Selbst, sondern lassen dasselbe zur Unterstützung von Militär-Angehörigen verwenden.				
45	—	Staats- und Finanzminister von Fischer Frau Wittwe in Carlsruhe	225	—	900	—
35	30	General-Lieutenant v. Beck Frau Wittwe in Carlsruhe bis 20. Jänner 1832 † . .	177	30	454	12
45	—	— v. Cloßmann Frau Wittwe in Carlsruhe	225	—	900	—
35	30	— v. Eck „ „ „ „	177	30	710	—
45	—	— Vincenti „ „ in Mannheim	225	—	900	—
31	3	General-Major v. Böcklin „ „ in Carlsruhe	155	15	621	—
45	—	— Brückner „ „ in Bühl vom 16. Februar 1832 an . . .	225	—	259	31
33	—	— Eichrodt Frau Wittwe in Heidelberg .	165	—	660	—
45	—	— v. Franken „ „ in Carlsruhe .	225	—	900	—
42	27	— v. Gensau „ „ „ „ .	212	15	849	—
20	30	— v. Röder „ „ „ „ .	102	30	410	—
22	48	— v. Schöpf „ „ „ Mannheim bis 25. Merz 1832 † . .	114	—	373	14
45	—	Oberst v. Baumbach Frau Wittwe in Carlsruhe .	225	—	900	—
32	51	— v. Brandt „ „ „ „ .	164	15	657	—
28	57	— v. Cancrin „ „ „ „ .	144	45	579	—
45	—	— v. Holzing „ „ „ Aubach .	225	—	900	—
33	45	— v. Neubronn „ „ „ Bruchsal .	168	45	675	—
45	—	— v. Peternell „ „ „ Carlsruhe .	225	—	900	—
32	51	— v. Reischach Waise „ „ „ .	164	15	657	—
29	15	— v. Sponeck Waisen „ „ „ .	146	15	585	—
8	24	— Wielandt Frau Wittwe in Carlsruhe .	42	—	168	—
20	36	Oberst-Lieut. Gilm v. Rosenegg Frau Wittwe in Konstanz	103	—	41	—
32	51	— Hufschmidt Frau Wittwe in Heidelberg vom 22. Oktober 1831 an .	164	15	400	30

Jährlicher Beitrag des Mannes oder Vaters			Quartaliter.		Jährlich.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
18	18	Oberst-Lieut. Leuchsenring Frau Wittwe in Mannheim	91	30	336	—
36	18	— v. Preen Frau Wittwe in Weinheim vom 31. Merz 1832 an . . . Rest 123 fl. 19 kr.	181	30	unerhoben	
13	48	— Trommer Frau Wittwe in Mannheim .	69	—	276	—
29	15	Major Aßbrand „ „ „ Carlsruhe .	146	15	585	—
26	33	— v. Bohlen „ „ „ Mannheim .	132	45	531	—
18	18	— Frank „ „ „ „ .	91	30	366	—
18	18	— Hönig „ „ „ Carlsruhe .	91	30	366	—
18	18	— Keßler „ „ „ „ .	91	30	366	—
21	36	— v. Killinger „ „ „ „ .	108	—	432	—
13	30	— Lux „ „ „ „ .	67	30	270	—
18	18	— v. Rechthaler „ „ „ Freiburg .	91	30	366	—
45	—	— v. Zech „ „ „ Carlsruhe .	225	—	900	—
21	45	Capitain v. Beck „ „ „ „ .	108	45	435	—
12	36	— Gebres „ „ „ Mannheim .	63	—	252	—
5	24	— Harlfinger „ „ „ Rastatt .	27	—	108	—
19	3	— v. Haynau „ „ „ Marburg .	95	15	381	—
6	48	— Hecht „ „ „ Bruchsal .	34	—	136	—
34	45	— Heckenroth „ „ „ Ladr .	123	45	495	—
21	—	— Käsberg „ „ „ Durlach bis 14. November 1831 † . .	105	—	191	18
24	45	— Kaiser Frau Wittwe in Carlsruhe bis 24. Juli 1831 †	123	45	73	14
21	45	— Krapp Frau Wittwe in Mannheim . .	108	45	435	—
12	36	— Pfister „ „ „ Freiburg . .	63	—	252	—
24	45	— v. Porbeck Frau Wittwe in Carlsruhe .	123	45	495	—
8	6	— Saul Frau Wittwe in Mannheim . .	40	30	162	—
8	24	— Schulz Frau Wittwe in Mannheim bis 2ten Juni 1831 †	42	—	—	55
13	30	— Siegel Frau Wittwe modo Waisen in Carlsruhe	67	30	270	—
9	—	— v. Stockhorn Frau Wittwe in Carlsruhe .	45	—	180	—
18	—	— Stuber „ „ in Freiburg .	90	—	360	—
übernommen		— v. Stutzer „ „ in Mannheim .	36	—	144	—
21	—	— v. Vincenti Waisen in Carlsruhe . ,	105	—	420	—
6	48	Rittmeister Bischoff Frau Wittwe in Landau . .	34	—	136	—
28	12	— v. Rüdt „ „ in Mannheim .	141	—	564	—
6	48	— v. Schimmelpfennig Frau Wtw in Mannheim	34	—	136	—
18	—	— Schweickhard Waisen in Freiburg .	90	—	360	—
29	21	— v. Stern Frau Wittwe in Bruchsal .	146	45	587	—
5	54	Oberlieutenant Bauer „ „ in Petersburg incl. 29 fl. 30 kr. feradigen Rests .	29	30	147	30

Jährlicher Beitrag des Mannes oder Vaters.			Quartaliter.		Jährlich.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
7	12	Oberlieutenant Reichert Frau Wittwe in Mühlburg.	36	—	144	—
13	30	Feldjäger, Lieutenant le Beau Frau Wittwe in Heidelberg	67	30	270	—
5	—	Secondlieutenant v. Gemmingen Waisen in Fürfeld .	25	—	100	—
3	48	— Gollinger Frau Wittwe in Bruchsal	19	—	76	—
5	—	— Kromer Waise in Carlsruhe .	25	—	100	—
3	36	— Löwig Frau Wittwe in Heidelberg.	18	—	72	—
5	—	— v. Schmerfeld Frau Wittwe in Dußnick	25	—	100	—
7	45	— Weckner Frau Wittwe in Langenbrücken vom 28. Juni 1831 an . .	38	45	143	51
30	—	Kriegsrath Hauer Frau Wittwe in Carlsruhe .	150	—	600	—
24	—	— Wielandt Frau Wittwe in Lahr . .	120	—	480	—
20	15	Militär-Medicinal-Oberrevisor Frei Frau Wittwe in Carlsruhe vom 31. Jänner 1832 an	101	15	134	32
16	30	Kriegsministerial-Secretär Frohmüller Frau Wittwe in Mannheim	82	30	330	—
9	—	Kriegs-Sekretär Kempf Frau Wittwe in Schwetzingen	45	—	180	—
12	—	Cavallerie-Stallmeister Wippermann Frau Wittwe in Heidelberg	60	—	240	—
8	27	Regiments-Quartiermeister le Beau Frau Wittwe in Kronau	42	15	169	—
10	30	— — Wagner Frau Wittwe in Pforzheim	52	30	210	—
12	—	General-Adjutantur-Kanzlist Bielmaier Frau Wittwe in Carlsruhe	60	—	240	—
10	30	Kriegsministerial Kanzlist Reibeld Frau Wittwe in Carlsruhe	52	30	210	—
12	45	Buchhalter Kappes Frau Wittwe in Carlsruhe	63	45	255	—
6	45	Hospitalverwalter Reiß Frau Wittwe in Carlsruhe vom 7. Mai 1832 an . .	33	45	9	15
5	—	Stabschirurg Heuß Frau Wittwe in Carlsruhe .	25	—	100	—
5	24	Regimentschirurg Hauer Frau Wittwe in Durlach	27	—	108	—
3	36	— Horn „ „ „ Mannheim	18	—	72	—
9	—	— Spöry „ „ „ Carlsruhe	45	—	180	—
6	42	Oberchirurg Dreyer „ „ „ Mannheim	33	30	134	—
6	42	— Hartmann „ „ „ Carlsruhe	33	30	134	—
6	42	— Ostertag „ „ „ Rastatt .	33	30	134	—
6	42	— Rieg Waise in Carlsruhe . . .	33	30	134	—
6	42	— Würthle Frau Wittwe in Durlach .	33	30	134	—
10	30	Stückgießer Engel „ „ „ Mannheim .	52	30	210	—

Lit. B.

Militär-Wittwen-Casse.

IIte Abtheilung.

Verzeichniß

der im Rechnungsjahr 1831/1832 bezahlten Wittwen- und Waisen-Gehalte.

	Monatlich.		Jährlich.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Feldwebel Daniel Antritter Wittwe in Durlach bis 9. April 1832 †	5	30	56	39
MoturMagazinsdiener Blum Wittwe in Ettlingen	5	30	66	—
Feldwebel Buch Wittwe in Freiburg	5	30	66	—
— Andreas Eisele Waise in Freiburg	5	30	66	—
Wachtmeister Wilhelm Feyerabend Wittwe in Carlsruhe . . .	5	30	66	—
— Johann Michael Florian Wittwe in Carlsruhe . .	5	30	66	—
Kapellmeister Karl Friederich Wittwe in Mannheim . . .	5	30	66	—
Feldwebel Johann Jakob Fruttiger Wittwe in Carlsruhe . .	5	30	66	—
Trainwachtmeister Friedrich Gamer „ „ Graben . . .	5	30	66	—
Hautboist Felix Göhringer Wittwe in Carlsruhe	5	30	66	—
StabsProfoß Haster Wittwe in Mannheim	5	30	66	—
Feldwebel Andreas Höflin Waise in Durlach	5	30	66	—
— Adam Honsel Wittwe in Mannheim	5	30	66	—
— Peter Kapp „ „ Freiburg	5	30	66	—
Wachtmeister Johann Karcher Wittwe in Carlsruhe . . .	5	30	66	—
Feldwebel Georg Kaufmann „ „ Mannheim . . .	5	30	66	—
— Johann Kempf Waise in Rastatt	5	30	66	—
— Klein Wittwe in Mannheim	5	30	66	—
Kapellmeister Johann Christian Kleinpell Wittwe in Speier . .	5	30	66	—
— Franz Lepge Wittwe in Mannheim vom 11ten Oktober 1831 an	5	30	42	10
Wachtmeister Matheus Lichtenfels Wittwe in Carlsruhe . . .	5	30	66	—
Feldwebel Johann Martin Wittwe in Carlsruhe	5	30	66	—
— Jakob Mayer Wittwe in Carlsruhe bis 18. Mai 1832 †	5	30	63	48
Unterchirurg Moser Wittwe in Neuenkirchen	5	30	66	—
Feldwebel Thomas Müller Wittwe in Rohrbach	5	30	66	—
— Friedrich Nagel Wittwe in Carlsruhe	5	30	66	—
Wachtmeister Nobis Wittwe in Bruchsal	5	30	66	—
Feldwebel Wilhelm Rind Wittwe in Carlsruhe	5	30	66	—
— und Gefangenwärter Bernhard Ruppert Wittwe in Carlsruhe	5	30	66	—
— Jakob Schnek Wittwe in Schollbronn	5	30	66	—
— Friedrich Schuerr Wittwe in Durlach	5	30	66	—

	Monatlich.		Jährlich.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Feldwebel Johann Seitz Wittwe in Mannheim	5	30	66	—
— Hieronymus Senn Wittwe in Odenheim	5	30	66	—
— Stenz Wittwe in Schwetzingen	5	30	66	—
— Adam Vogt Wittwe in Freiburg	5	30	66	—
— Wickert Wittwe in Rastatt bis den 7. April 1832 †	5	30	59	51
Thierarzt Jakob Friedrich Wöllner Wittwe in Mannheim	5	30	66	—
Quartiermeister Martin Appel Wittwe in Bruchsal	4	30	54	—
Profoß Beissiegel Wittwe in Mannheim	4	30	54	—
Sergeant Johann Friedrich Bezold Waise in Durlach bis 26. Juni 1831 (ausgetreten)	4	30	3	45
— Bracher Wittwe in Zweibrücken	4	30	54	—
— Johann Büchele Wittwe in Durlach	4	30	54	—
— Franz Daum Wittwe in Carlsruhe	4	30	54	—
— Dritsch Wittwe in Rastatt	4	30	54	—
— Dürr Wittwe in Rastatt	4	30	54	—
— Feist Wittwe in Neckarschwarzach	4	30	54	—
— Flösser Wittwe in Mannheim	4	30	54	—
Hautboist Amand Fritsch Wittwe in Rastatt	4	30	54	—
Sergeant Geier Wittwe in Heidelberg	4	30	54	—
— Alois Gräber Wittwe in Konstanz	4	30	54	—
— Hahn Wittwe in Rastatt	4	30	54	—
— Gottlieb Hoffer Wittwe in Durlach	4	30	54	—
— Jäckel Wittwe in Rastatt	4	30	54	—
— Heinrich Jünnemann Wittwe in Mannheim vom 7. Juni 1831 an	4	30	53	6
Hautboist Karl Kies Wittwe in Carlsruhe	4	30	54	—
Sergeant Friedrich Killinger Wittwe in Carlsruhe	4	30	54	—
— Joseph Kunzmann „ „ „	4	30	54	—
Quartiermeister Urban Lingg Wittwe in Mannheim	4	30	54	—
Sergeant Lippe Wittwe in Feudenheim	4	30	54	—
— Löhr Wittwe in Steinbach	4	30	54	—
— Pankraz Maisen Wittwe in Mannheim bis 19. Juni 1831 (wiederverehelicht)	4	30	2	51
Kasernendiener Maier Wittwe in Mannheim	4	30	54	—
Sergeant Georg Möbus „ „ „	4	30	54	—
Hautboist Rehn „ „ „	4	30	54	—
Cadettendiener Mainrad Reiner Wittwe in Carlsruhe	4	30	54	—
Sergeant Rödel Wittwe in Heidelsheim	4	30	54	—
Quartiermeister Georg Schaffner Wittwe in Carlsruhe	4	30	54	—
Sergeant Scharf Wittwe in Freiburg	4	30	54	—
Hautboist Schrauder Wittwe in Mannheim	4	30	54	—
Sergeant und Kasernendiener Johann David Schumacher Wittwe in Carlsruhe	4	30	54	—

	Monatlich.		Jährlich.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Quartiermeister Christoph Striehl Wittwe in Schwetzingen . .	4	30	54	—
Militär = Schmidtmeister Jakob Heinrich Sulzer Wittwe in Diedelsheim	4	30	54	—
Sergeant Hartmann Weil Wittwe in Mannheim	4	30	54	—
Hautboist Xaver Wiechner Wittwe in Carlsruhe	4	30	54	—
Sergeant Melchior Zagelmeier Wittwe in Schwetzingen . . .	4	30	54	—
— Zitz Wittwe in Rastatt	4	30	54	—
Corporal Friedrich Amann Waisen in Durlach	5	30	66	—
— Johann Doxie Wittwe in Carlsruhe	3	30	42	—
— Jakob Friedrich „ „ „	3	30	42	—
— Ignatz Früh „ „ Kislau	3	30	42	—
ArtillerieWagemeister Adam Gahn Wittwe in Diedelsheim . .	3	30	42	—
Corporal Michael Graf Wittwe in Durlach	3	30	42	—
— Gottfried Hafner „ „ „	3	30	42	—
— Xaver Heudörfer „ „ Möskirch	3	30	42	—
— Wilhelm Huf „ „ Durlach	3	30	42	—
— Kehlhofer „ „ Rastatt	3	30	42	—
— Jakob Kettmann „ „ Wiesloch	3	30	42	—
— und Kasernendiener Franz Kreitenmaier Wittwe in Bruchsal .	3	30	42	—
— Georg Krezler Wittwe in Eichelberg	3	30	42	—
— Heinrich Melcher „ „ Mannheim	3	30	42	—
— Müller „ „ „	3	30	42	—
TrainCorporal Franz Pflüger Wittwe in Carlsruhe . . .	3	30	42	—
— — Michael Reile „ „ „	3	30	42	—
— — Ignatz Reif „ „ Oberkappel	3	30	42	—
— — Daniel Schädle „ „ Ettlingen	3	30	42	—
— — Schmieder „ „ Rastatt	3	30	42	—
Corporal und Kasernendiener Schnepf Wittwe in Bruchsal . .	3	30	42	—
— Jakob Sieber Wittwe in Mannheim	3	30	42	—
— Fourier Michael Stengle Waisen in Hohenwettersbach .	3	30	42	—
— Lukas Troll Wittwe in Karlsruhe	3	30	42	—
— und Oberbäcker Martin Waiblin Waise in Carlsruhe .	3	30	42	—
— Martin Weiler Wittwe in Carlsruhe	3	30	42	—
ArtillerieWagner Jakob Friedrich Weiß Wittwe in Carlsruhe .	3	30	42	—
Corporal Christian Friedrich Ziller Wittwe in Carlsruhe . .	3	30	42	—
TrainCorporal Christoph Zöller Wittwe in Durlach . . .	3	30	42	—
TrainSoldat Wilhelm Ade „ „ „	3	—	36	—
Soldat Jonas Antes „ „ Feudenheim . . .	3	—	36	—
— Aufferkamm „ „ Mannheim	3	—	36	—
— Augenstein „ „ Rastatt	3	—	36	—
Husar Philipp Friedrich Beck „ „ Durlach	3	—	36	—

	Monatlich.		Jährlich.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
TrainSoldat Alois Bender Waise in Gernsbach bis den 27. Oktober 1831 (ausgetreten)	3	—	14	36
Soldat Philipp Berger Wittwe in Baden	3	—	36	—
Soldat Joseph Bielmaier Wittwe in Meersburg	3	—	36	—
Trompeter Florian Blochmann Wittwe in Beuern . . .	3	—	36	—
Soldat Jakob Friedrich Bommerer Wittwe in Göbrichen . .	3	—	36	—
Trainsoldat Joseph Brosemer „ „ Ettenheim . .	3	—	36	—
Soldat Christoph Bühler „ „ Grötzingen . .	3	—	36	—
— Joseph Burkhard „ „ Mörsch . . .	3	—	36	—
— Joseph Burkhard „ „ Kappelwindeck . .	3		36	—
Profos Bux Wittwe in Bruchsal	3	—	36	—
Soldat Conradt Wittwe in Mannheim	3	—	36	—
Profos Johann Däubner Wittwe in Durlach	3	—	36	—
Soldat Johann Deubert „ „ Carlsruhe	3	—	36	—
— Johann Peter Dietrich Wittwe in Wyhl incl. eines Nachtrags vom 1ten Januar 1817 bis 1ten Juni 1831 mit 500 fl. 20½ kr.	3	—	536	20½
Soldat und Krankenwärter Johann Dietz Wittwe modo dessen Waisen in Linkenheim vom 3. Mai 1831 an	3	—	38	42
— — — Dirrian Wittwe in Mannheim . .	3	—	36	—
— Joseph Eberhard Wittwe in Carlsruhe	3	—	36	—
— Anton Eisen „ „ Hohenwettersbach . . .	3	—	36	—
— Jakob Eppenbach „ „ Grötzingen	3	—	36	—
— Kaspar Fröhlich „ „ Grünsfeld	3	—	36	—
— Anton Gartner „ „ Bulach	3	—	36	—
— Bernhard Geier „ „ Huttenheim	3	—	36	—
— Friedrich Gmehlin „ „ Durlach	3	—	36	—
— Johann Philipp Groß Wittwe in Neuenheim . . .	3	—	36	—
Husar Johann Ernst Grün „ „ Altenheim . . .	3	—	36	—
Soldat Andreas Heeger „ „ Carlsruhe . . .	3	—	36	—
— Christoph Heeger „ „ Mingolsheim . . .	3	—	36	—
— Gottlieb Herrmann Waise in Linkenheim bis 27. Juli 1831 (ausgetreten)	3	—	5	36
— Hilzendegen Wittwe in Ettlingen	3	—	36	—
— Mathias Hoffart Wittwe in Mannheim	3	—	36	—
— Hoffmann „ „ Rastatt	3	—	36	—
— Ida „ „ Wössingen	3	—	36	—
— Jakob Junker „ „ Wallstadt	3	—	36	—
— Jakob Kammerer „ „ Königsbach	3	—	36	—
— Kraft Karcher „ „ Itterbach	3	—	36	—
— Joseph Kastner „ „ Mörsch	3	—	36	—

	Monatlich.		Jährlich.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Soldat Sebastian Kastner Wittwe in Mörsch	3	—	36	—
— Johann Friedrich Katz Wittwe in Durlach	3	—	36	—
— Johannes Kazenmaier „ „ Hockenheim	3	—	36	—
— Jakob Keller „ „ Ubstadt	3	—	36	—
— Kessel „ „ Rastatt	3	—	36	—
— Kißkalt „ „ Mannheim	3	—	36	—
— Klingmann „ „ „	3	—	36	—
— Klipfel „ „ Rastatt	3	—	36	—
— Johann Adam Kraiser „ „ Eppingen	3	—	36	—
— Konrad Krieger „ „ Carlsruhe	3	—	36	—
— Leonhard Kuhn „ „ Bretten	3	—	36	—
— Abraham Lamade „ „ Wiesloch	3	—	36	—
— Georg Adam Lang „ „ Durlach	3	—	36	—
— Georg Michael Lauer „ „ Heidelsheim	3	—	36	—
— Franz Simon Lorenz „ „ Carlsruhe	3	—	36	—
— Georg Christian Lorenz „ „ Heidelsheim	3	—	36	—
— Adam Menge „ „ Mannheim	3	—	36	—
— Martin Mert „ „ Ettlingen	3	—	36	—
— Nikolaus Müller „ „ Durlach	3	—	36	—
— Johannes Ohm „ „ Carlsruhe	3	—	36	—
— Valentin Reinert „ „ Durlach	3	—	36	—
— Bartholomäus Rübe „ „ Carlsruhe	3	—	36	—
— Johann Rupp „ „ Feudenheim	3	—	36	—
— Johannes Schätzle „ „ Bulach	3	—	36	—
Dragoner Johann Schäufele „ „ Unteröwisheim	3	—	36	—
Soldat Benedikt Schan „ „ Sulzbach	3	—	36	—
— Philipp Peter Schick „ „ Neckerau	3	—	36	—
Hornist Jakob Schilling „ „ Bräunlingen	3	—	36	—
Soldat Johannes Schilling „ „ Sandhofen	3	—	36	—
Trompeter Raimund Schmidt „ „ Carlsruhe	3	—	36	—
Soldat Anton Schmiederer „ „ Orschweier	3	—	36	—
— Philipp Schmidt „ „ Sulzbach	3	—	36	—
— Christian Schönhaar „ „ Carlsruhe	3	—	36	—
— Christoph Schreiber „ „ Mannheim	3	—	36	—
— Adam Seufert „ „ Rohrbach	3	—	36	—
— Stock „ „ Heidelberg	3	—	36	—
Grenadier Heinrich Trautmüller „ „ Carlsruhe	3	—	36	—
Soldat Valentin Unger „ „ Grünwinkel	3	—	36	—
— Adam Urban Wittwe in Carlsruhe bis 16. Januar 1832 †	3	—	22	36
— Michael Vogel „ „ Jöhlingen	3	—	36	—
Dragoner Johannes Waag Wittwe in Memprechtshofen	3	—	36	—

	Monatlich.		Jährlich	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Soldat Adam Wanner Wittwe in Ettlingen	3	—	36	—
— Adam Weber Wittwe in Neckarau bis 11. April 1832 † .	3	—	31	6
— Georg Friedrich Wirth Wittwe in Kirrlach . . .	3	—	36	—
Husar Leander Zepfel Wittwe in Oos	3	—	36	—
Soldat Christoph Zoller Wittwe in Grötzingen	3	—	36	—
Uebernommene Benefizien:				
Führer Bohn Wittwe in Mainz	—	45	9	—

Gefertigt, Carlsruhe im Juni 1833 durch den Cassier

C. Wieland.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 16ten August 1833.

Verordnung

über die Competenz in Gemeindesachen und über die Zahl der Instanzen dabei.

Leopold von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir finden Uns bewogen, zum Vollzug der Gesetze über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden, sowie über die Rechte der Gemeindebürger und Erwerbung des Bürgerrechts, in Beziehung auf die Competenz der Staatsbehörden in Gemeindesachen und auf die Rekurs-Instanzen folgendes zu verordnen:

§. 1.

Ertheilung der Staatsgenehmigung in Gemeindesachen.

In den Fällen, wo nach dem Gesetze über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden, sowie nach jenem über Bürgerannahmen und über die Rechte der Gemeindebürger, zur Gültigkeit eines Beschlusses der Gemeinde oder des Gemeinderaths und Ausschusses die Genehmigung der Staatsbehörde gefordert ist, wird dieselbe, wo nicht durch die nachfolgenden §§. 3 bis 5. ausdrücklich etwas Anderes verordnet ist, von den Bezirksämtern, vorbehaltlich des Rekurses, ertheilt oder versagt.

§. 2.

Entscheidung der Streitigkeiten in Gemeindesachen.

Ebenso bilden, wo in Anwendung der erwähnten zwei Gesetze überhaupt Streit entsteht, die Bezirksämter die erste Instanzbehörde.

§. 3.

Der Genehmigung oder Entscheidung der Kreis-Regierungen vorbehaltene Fälle.

Ausnahmsweise gehört die Entscheidung in erster Instanz vor die Kreis-Regierungen:

a) wenn das Bezirksamt aus was immer für Gründen die Wahl eines Bürgermeisters nicht bestätigen zu können glaubt, oder in standes- und grundherrlichen Orten der Standes- oder Grundherr gegen die Person des Gewählten Einwendungen macht (Gemeinde-Ordnung §. 11.);

b) wenn Waldungen, einzelne Höfe, oder andere Güter, die seither zu keiner Ortsgemarkung gehörten, unter Einwilligung der Betheiligten mit anstoßenden Gemarkungen verbunden werden sollen (Gemeinde-Ordnung §. 3.);

c) wenn die Bürgermeister oder Gemeinderäthe im Verwaltungswege von ihrem Dienste entlassen oder suspendirt werden sollen (Gem.Ordn. §. 21 bis 26.)

d) wenn die Gemeindeumlagen nach einem anderen, als nach dem gesetzlichen Umlagsfuß erhoben werden sollen (Gem.Ordn. §. 61.);

e) wenn die Gehalte des Bürgermeisters, der Gemeinderäthe, des Rathsschreibers, oder des Gemeinderechners erhöht, oder überhaupt neue Gehalte eingeführt werden sollen (GemOrdn. §. 19 u. 128. verglichen mit §. 151. Abs. I. Nro. 7.);

f) wenn die Gemeinde eine Freigebigkeitshandlung anders, als mittelst Verwendung einmaliger Ueberschüsse (Gem.Ordn. §. 83.) vornehmen,

g) oder wenn sie ein Kapital zu einem andern Zwecke, als zur Tilgung von Kapitalschulden, aufnehmen,

h) oder überhaupt Grundstocks-Vermögen zu laufenden Bedürfnissen verwenden will (Gem.Ordn. §§. 55. 82. 83. vergl. mit §. 151. Abs. I. Nro. 2. 3.)

i) wenn nach dem §. 38. des Bürgerannahms-Gesetzes besondere Beiträge neu eintretender Bürger zu Lokalanstalten eingeführt werden sollen;

k) wenn Waldausstockungen oder außerordentliche Holzhiebe vorgenommen werden sollen (Gemeinde-Ordnung §. 116. verglichen mit §. 151. Abs. I. Nro. 6.);

l) wenn ein Ausländer zum Zwecke der bürgerlichen Annahme in einer Gemeinde nach dem §. 40. des Bürgerannahms-Gesetzes das Indigenat nachsucht, vorbehaltlich in dieser Beziehung der Bestimmungen des §. 4. b und c.

§. 4.

Dem Ministerium des Innern bleibt vorbehalten:

Der Genehmigung des Ministeriums des Innern vorbehaltene Fälle.

a) die Genehmigung des Beschlusses einer Gemeinde, Allmend oder Gemeindegut unter die Bürger zu Eigenthum oder in der Art, daß die Antheile unwiderruflich auf dem Besitze bestimmter Häuser oder Güter haften sollen, zu vertheilen (Gem.Ordn. §. 105 und 110.);

b) die Ertheilung der bürgerlichen Annahme und des dazu erforderlichen Indigenats in den hiezu geeigneten Fällen an diejenigen Ausländer, welchen der Gemeinderath oder Bürgerausschuß die in Nro. 40. des Bürgerannahms-Gesetzes erwähnte Zusicherung der Annahme verweigert hat, —

c) und die Ertheilung des Indigenats, selbst wenn der Gemeinderath und Ausschuß jene Zusicherung gegeben haben, an jene Ausländer, welche die Annahme zu dem Zwecke suchen, um im Großherzogthum ein öffentliches Amt zu bekleiden, oder überhaupt ein Geschäft, zu dessen Ausübung eine Staatsprüfung vorgeschrieben ist, zu betreiben;

d) die Genehmigung eines Gemeindebeschlusses, daß eine Verbrauchsteuer eingeführt werden soll (Gemeinde-Ordnung §. 75.)

§. 5.

Verfahren bei Zuweisung von Heimatlosen.

Die Zuweisung heimatloser Staats-Angehöriger nach dem §. 73. des Bürgerannahms-Gesetzes steht im Allgemeinen den Bezirksämtern zu. Wenn es aber unter Gemeinden verschiedener Aemter bestritten ist, welcher derselben der Heimatlose zuzuweisen sey, und die einschlägigen Bezirksämter sich hierüber unter einander nicht verständigen können, so haben sie die Akten der ihnen vorgesetzten Kreis-Regierung zur Entscheidung vorzulegen.

Liegen die im Streite befangenen Gemeinden in verschiedenen Kreisen, und die in Communikation tretenden Kreis-Regierungen können sich ebenfalls nicht vereinigen, so legen sie die Akten mit ihren Anträgen dem Ministerium des Innern zur Entscheidung vor.

§. 6.

Hält eine Stelle dafür, daß ein Heimatloser gar nicht als badischer Staats-Angehöriger anzuerkennen, sondern einem fremden Staate heimzuweisen sey, so tritt sie, wenn nicht die Fortweisung sogleich vollzogen werden kann, mit der betreffenden ausländischen Behörde wegen der Aufnahme des Heimatlosen in Communikation.

Bleibt eine solche Einschreitung eines Bezirksamts ohne Erfolg, so veranlaßt dasselbe die gleiche Verwendung der ihm vorgesetzten Kreis-Regierung, welche, wenn auch ihre Verwendung bei der ausländischen Mittelstelle erfolglos bleibt, die Sache dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zur Einschreitung auf dem diplomatischen Wege unmittelbar vorlegt.

§. 7.

Rekurse in Gemeindssachen. Beschränkung der Instanzen.

Wenn in Betreff der Bürgerannahmen, des Antritts vom angebornen Bürgerrecht, oder der Zuweisung heimatloser Staats-Angehöriger, das Bezirksamt und die Kreis-Regierung gleichförmig erkannt haben, so findet ein weiterer Rekurs nicht statt.

§. 8.

Ohne Rücksicht auf die Gleichförmigkeit der Erkenntnisse bilden die Kreis-Regierungen die letzte Instanz:

a) bei Rekursen in Streitigkeiten über den Bürgergenuß, soweit es sich nicht um eine neue Vertheilung von Allmenden oder um den Maaßstab des alljährlichen Genusses überhaupt handelt, —

b) bei Rekursen über Ablehnung von Gemeindediensten oder über nachgesuchte Dienstentlassungen (Gemeinde-Ordnung §. 15.);

c) bei jenen über die Ledigerklärung der Bürgermeistersstelle im Falle des §. 17. der Gemeinde-Ordnung und

d) über die Dekretur der Tagsgebühren und Auslagen des Bürgermeisters, der Gemeinderäthe und des Rathsschreibers in den Fällen des §. 130. der Gem.Ordn., ebenso

e) bei Rekursen gegen Anordnungen oder Verfügungen, welche der Bürgermeister Kraft der durch den §. 41. verglichen mit §. 48. der Gemeinde-Ordnung ihm verliehenen Polizeigewalt erlassen hat, endlich

f) bei Rekursen über die Voranschläge der Gemeinde-Bedürfnisse, über die Beitragspflicht und das Beitragsverhältniß zu jeder Art von Gemeindelasten einschließlich der Socialausgaben (Gem.Ordn. §. 78.) und der in Waldkolonien zu bestreitenden Kosten (Gem.Ordn. §. 155 und 156.), soweit es einmalige Fälle oder die Beiträge einzelner Jahre betrifft.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 17ten Juli 1833.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Bekanntmachung:

Uebersicht des großherzoglichen altbadischen evangelischen Schullehrer-Wittwen-Fiscus vom Jahr 1831.

	fl.	kr.
Summe aller Einnahmen	11410	32
„ „ Ausgaben	8990	1½
Remanet .	2420	30½

Stand des Vermögens.

	fl.	kr.
Alte Kapitalien und Gantgelder	35182	8
Neu angelegte Kapitalien	3955	—
Ausstände	2026	32½
Kassenvorrath	2420	30½
Summa .	43584	11
Voriges Jahr war das Vermögen	42329	46½
hat sich also vermehrt um	1254	24½

An Wittwen und Waisen wurden in diesem Jahr 2290 fl. 32½ kr. nach Vorschrift der Statuten ausgetheilt, Carlsruhe den 13ten August 1833.

Ministerium des Innern.
Winter.

Erlaubniß zur Tragung eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem geheimen Kirchenrath Dr. Schwarz zu Heidelberg die gnädigste Erlaubniß ertheilt, den ihm von Seiner Majestät dem Könige von Preußen verliehenen rothen Adler-Orden dritter Klasse annehmen und tragen zu dürfen.

Medaillen-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Schullehrer Autenrieth zu Weisweil, als öffentliche Anerkennung seiner vieljährigen treuen Dienstleistungen, die goldene Civilverdienst-Medaille mit Oehr und Band huldreichst zu verleihen.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben sich gnädigst bewogen gefunden:

dem Lehrer der Naturgeschichte bei dem polytechnischen Institut zu Carlsruhe, Dr. Alexander Braun, den Titel eines Professors zu verleihen,

den Rechtspraktikanten Alois Mayer von Konstanz zum Assessor bei dem Hofgericht zu Meersburg zu ernennen,

dem Oberwund- und Hebarzt Keßler zu Grafenhausen das durch die Versetzung des Landchirurgen Kiefer erledigte Landchirurgat Boxberg zu übertragen,

den Revisions-Accessisten Schwarz und den Revisions-Gehülfen Hauser bei der Kreis-Stiftungsrevision in Freiburg zu Stiftungs-Revisoren zu ernennen,

dem bisherigen Pfarrverweser zu Meckesheim, Michael Nüßle, die erledigte evangelische Pfarrei Sandhofen huldreichst zu verleihen.

Durch Beschluß des Justizministeriums vom 2ten August d. J. ist dem Rechtspraktikanten Emil Groos zu Carlsruhe das Recht zu Verfassung gerichtlicher Schriften ertheilt worden.

Nach dem Antrag der evangelischen Kirchen- und Prüfungs-Commission sind folgende im Juni d. J. geprüfte Theologen in die Zahl der evangelischen Pfarrkandidaten aufgenommen worden:

Georg August Lotthammer von Pforzheim,
Christoph Michael Weimar von Wertheim,
Karl Philipp Georg Moßdorf von Carlsruhe,
Max Sachs von Nöttingen,
Friedrich Wilhelm Wagner von Linx,
Karl Wilhelm Ernst von Heidelberg,
Friedrich Thomen von Müllheim,
Karl Philipp Keßler von Schönbrunn bei Neckargemünd.

Stelle, die zur Bewerbung bekannt gemacht wird.

Durch die Beförderung des Pfarrers Sachs von Nöttingen auf die evangelische Pfarrei Oeschelbronn ist erstgenannte Pfarrei (Dekanats Pforzheim) mit einem Competenz-Anschlag von 923 fl. 21 kr., — worauf jedoch eine Kriegsschuld von 40 fl. 17 kr. haftet, welche der neu zu ernennende Pfarrer zur Zahlung zu übernehmen hat, — in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 4 Wochen vorschriftsmäßig bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 27ten August 1833.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf den von Unserem Justizministerium erstatteten Vortrag über die am 27sten Oktober 1825. erlassene Verordnung, das Fälligwerden der nach Landrecht-Satz 2098 a. mit Vorzugsrecht begabten Hoheits-Abgaben betreffend, (Regierungsblatt vom Jahr 1825. Nro. XXVII.) und in Erwägung der verschiedenen hierdurch entstandenen Mißverständnisse haben Wir Uns bewogen gefunden, diese Verordnung als aufgehoben zu erklären.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 12ten August 1833.

Leopold.

von Gulat.

Auf höchsten Befehl Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Stiftungen.

Nachstehende Stiftungen, als:

a) der Maria Anna Kuenzer von Freiburg, bestehend in einem Kapital von 300 fl. für die dortige Knabenschule, aus dessen Zinsen-Ertrag ein armer, zur ersten Communion gehender, sittlicher Knabe gekleidet werden soll,

b) des Johann Stiefvater von Ehrenstetten, Bezirksamts Staufen, von 100 fl. für den Spitalfond in Kirchhofen desselben Amtes,

c) des Michael Neumayer von Schlatt, Bezirksamts Staufen, in den dortigen Schulfond von 50 fl.,

d) des Christian Binkert zu Birndorf, Bezirksamts Waldshut, von 100 fl. in den dortigen Schulfond, mit der Verbindlichkeit, nach seinem Tode alljährlich eine Messe lesen zu lassen,

e) des ledigen Mathias Flaig von katholisch Thennenbronn, Bezirksamts Hornberg, von 20 fl. in den dortigen Armenfond,

f) des Pfarrers Fischer zu Eichsel, Bezirksamts Schopfheim, von 50 fl. in den dortigen Armenfond, und von 50 fl. in den Armenfond zu Niederhof, Bezirksamts Säckingen,

g) der Katharina Waldkircher zu Niederhof, Bezirksamts Säckingen, in den dortigen Schulfond von 200 fl.,

h) des Johann Adam Ott von Thiengen, Landamts Freiburg, zum evangelischen Almosen daselbst, von 20 fl.,

i) des Alt-Bürgermeisters Wacker zu Waibstadt, für den dortigen Almosenfond, von 150 fl., deren jährliche Zinsen unter die Ortsarmen daselbst vertheilt werden sollen,

k) der verstorbenen Franziska Pecher von Sinzheim für den dortigen Almosenfond von 100 fl., wovon die Zinsen zur Kleidung eines armen Kindes für die österliche Andacht bestimmt sind,

haben die Staatsgenehmigung erhalten, und werden zum ehrenden Andenken der Stifter hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Herrmann Lutteroth, Associé des Handelshauses Crampagna-Kern zu Triest, zu HöchstIhrem Consul daselbst zu ernennen, welche Ernennung auch von Seiten der kaiserlich königlich österreichischen Regierung das Exequatur erhalten hat;

den Landchirurgen Brechter in Neudenau, und

den Staabschirurgen Engelsmann in Neustadt wegen Kränklichkeit in den Pensionsstand zu versetzen;

dem Pfarrer Georg Wilhelm Friedrich Herrer von Eckartsweier die erledigte evangelische Pfarrei Allmannsweier zu übertragen.

Durch Beschluß des Justizministeriums vom 13ten August d. J. wurde den Rechts-

praktikanten Karl von Rotteck zu Freiburg und Franz Derndinger von Ichenheim, nun zu Müllheim, das Recht zur Verfassung gerichtlicher Schriften ertheilt.

Bei der Sanitäts-Commission wurden zu der diesjährigen Frühjahrs-Prüfung 13 Candidaten der Medizin, 17 Candidaten der Chirurgie und 17 Candidaten der Geburtshülfe zugelassen. Von diesen erhielten Licenz in nachstehender Ordnung, und zwar:

zur Ausübung der innern Heilkunde:

Dr. Adolph Strauß von Walldürn,
Carl Molitor von Freiburg,
Maier Willstädter von Carlsruhe,
Johann Merz von Herdern,
Dr. Franz Sales Schwörer von Rigel,
Carl Sauerbeck von Carlsruhe,
August Maier von Meersburg,
Friedrich Forch von Mannheim,
Ludwig Julius Wilkens von Mosbach,
Eduard Rauter von Donaueschingen.

zur Ausübung der Chirurgie:

praktischer Arzt Paul Amann von Freiburg,
praktischer Arzt Dr. Maximilian Seubert von Carlsruhe,
Dr. Franz Sales Schwörer von Rigel,
Friedrich Forch von Mannheim,
Ludwig Julius Wilkens von Mosbach,
Martin Paul von Aach,
Carl Dimmler von Hausach,
Franz Holzbach von Sinzheim,
Heinrich Hoffmann von Heddesheim,
Samuel Fuld von Mannheim.

zur Ausübung der Geburtshülfe:

praktischer Arzt Paul Amann von Freiburg,
Maier Willstädter von Carlsruhe,
August Maier von Meersburg,
Ludwig Julius Wilkens von Mosbach,
Johann Merz von Herdern,
Martin Paul von Aach,
Dr. Franz Sales Schwörer von Rigel,
Samuel Fuld von Mannheim,
Friedrich Forch von Mannheim,
Carl Dimmler von Hausach,
praktischer Arzt Carl Bernhard Müller von Donaueschingen.

Der Candidat der Pharmacie Friedrich Henkel von Hilsbach, hat nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung von der Sanitäts-Commission die Licenz als Apotheker erhalten.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Durch das Ableben des Landchirurgen Jäger in Burkheim ist das Landchirurgat Breisach mit der normalmäßigen Besoldung von 130 fl. 30 kr. und dem Aver-

sum für Pferdsfourage von 120 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig bei der Sanitäts-Commission zu melden. Hierbei wird bemerkt, daß der künftige Landchirurg seinen Wohnsitz in dem Amtsort Breisach zu nehmen hat.

Durch den am 6ten Juni d. J. erfolgten Tod des geistlichen Raths und Stadtpfarrers Franz Anton Keck, ist die Stadtpfarrei zu Bruchsal, mit einem beiläufigen Jahresertrage (ohne Einrechnung der Wohnung und der zufälligen Stolgebühren) von 900 fl. in Geld, Naturalien und Güterbenutzung, worauf jedoch ein in zwölf Jahrsterminen heimzuzahlendes Kriegsschulden-Kapital von 746 fl. 33 kr. ruhet, erledigt worden. Hierbei wird bemerkt:

1) daß der gedachten Stadtpfarrei zur Abtragung der wegen Umsteinung der Pfarrgüter vorgeschossenen Kosten von 141 fl. 45½ kr. ein vom 19ten November 1829. an laufendes Provisorium von 12 Jahren bereits bewilligt ist, und

2) daß der künftige Stadtpfarrer, so lange demselben die provisorische Verwaltung der St. Damians- oder sogenannten Hofpfarrei zu Bruchsal und die Seelsorge im dortigen Correctionshause übertragen ist, hierfür jährlich 721 fl. 20 kr. zu beziehen, aber auch einen Vikar zu verköstigen und mit einem jährlichen Gehalt von 100 fl. zu salariren hat.

Die Competenten um diese Stadtpfarrei haben sich durch die Regierung des Mittelrhein-Kreises nach Vorschrift zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Wundt auf die Pfarrei Leutershausen ist die evangelische Pfarrei Neckerau, Dekanats Oberheidelberg, mit einem Competenz-Anschlag von 953 fl. 24 kr. in Erledigung gekommen. Auf dieser Pfarrei haftet eine Kriegsschuld von 136 fl. 35 kr., deren Berichtigung der neu ernannt werdende Pfarrer in angemessenen Terminen gegen Verzinsung zu 5 Procent vom Tage des Anfangs seiner Besoldung an zu übernehmen hat. Die Bewerber um gedachte Pfarrstelle haben sich binnen 4 Wochen vorschriftsmäßig durch ihre Dekanate bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

Berichtigungen. Im Regierungsblatt Nro. XXXI. vom 10. August d. J., Beilage, soll es heißen:

Seite 6. bei OberstLieut. Gilm von Rosenegg Frau Wittwe in Constanz 412 fl. statt 41 fl.
" 7. bei OberstLieut. Leuchsenring Frau Wittwe in Mannheim 366 fl. statt 336 fl.
" 7. bei Capitain Heckenroth Frau Wittwe in Lahr 24 fl. 45 kr Beitrag, statt 34 fl. 45 kr.
" 10. bei Feldwebel Wickert Wittwe in Rastatt bis den 27. April 1832. — 59 fl. 57 kr. statt bis den 7. April 1832. — 59 fl. 51 kr.
" 11. bei MilitärSchmidtmeister Jakob Heinrich Sulzer Wittwe in Diedesheim, statt in Diedelsheim.